

Liebe Eltern,

Juli 2020

seit dem 01. März 2020 gilt in Deutschland eine Masernimpfpflicht.

Das Gesetz gilt auch für Kinder und Jugendliche, die in Gemeinschaftseinrichtungen zur Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten **oder Schulen** betreut werden. Der Masern-Impfstatus muss vor der Aufnahme in eine der oben genannten Einrichtungen nachgewiesen werden.

Für Kinder, die bereits in den genannten Einrichtungen betreut werden sowie für Personen, die in den genannten Einrichtungen bereits tätig sind, muss der Masern-Impfstatus bis zum **31. Juli 2021** nachgewiesen werden.

Sie sind mit Inkrafttreten des Gesetzes verpflichtet, den Impfstatus Ihres Kindes überprüfen zu lassen und fehlende Impfungen nachzuholen. Der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz kann über den Impfausweis oder ein ärztliches Attest erfolgen.

Bitte reichen Sie einen Nachweis (Kopie Impfausweis oder Attest vom Arzt) – soweit noch nicht erfolgt – nach den Sommerferien nach.

Bei offenen Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Andrea Will-Rühl
Schulleitung